

Aktuelle Information

STRUNZ WINKLER ALTER

Neuregelung im Steuerrecht – Pflicht zur Angabe der Steuernummer

Gemäß § 14 Abs. 1 a des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes vom 19.12.2001, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I des Jahres 2001, Seite 3922, ist jeder Unternehmer verpflichtet, ab dem 01.07.2002 die eigene Steuernummer auf jede Rechnung zu drucken.

Als Rechnungen in diesem Sinne sollen neben den üblichen Kostenrechnungen, etwa für Hausmeisterdienste u.ä. auch Verträge, wie z.B. Grundstückskauf- und Mietverträge (für Gewerberaum) gelten, in denen Umsatzsteuer ausgewiesen wird. Entsprechendes gilt auch für Verwalterverträge mit Regelungen zum Verwalterhonorar mit Umsatzsteueroption.

Wenngleich Datenschützer und namhafte Verbände, wie der Verband der Steuerberater, gegen diese Neuregelung seit Monaten Sturm laufen, ist sie nunmehr gesetzlich verankert.

Eine nochmalige Neuregelung ist jedoch nicht auszuschließen, weil ab 2004 europaweit die Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer vorgeschrieben sein wird.

Im Gegensatz zu letzterer ist die Steuernummer im Sinne von § 14 UstG jedoch eine sehr gefahrenträchtige Informationsquelle. In der Vergangenheit erteilten nämlich die Finanzämter häufig telefonische Auskünfte, wenn der Anrufer diese Steuernummer nennen konnte, weil man annahm, nur der Berechtigte kenne eben diese Nummer. Nunmehr entfällt aber diese Geheimcode-Funktion, so dass die Finanzämter wohl keine telefonischen Anfragen mehr beantworten werden.

Umstritten ist derzeit die Rechtsfolge der Nichtbeachtung dieser Pflichtangabe. Zum Teil wird angenommen, der Anspruch auf Vorsteuerabzug gehe dadurch verloren.

Da die hiesige Kanzlei keine steuerrechtliche Beratung durchführt, empfehlen wir dringend eine Rücksprache mit Ihrem jeweiligen Steuerberater.

STRUNZ ♦ WINKLER ♦ ALTER
RECHTSANWÄLTE

RA Dietmar Strunz RA Karsten Winkler RA Manfred Alter
RAin Noreen Walther RA Martin Alter

Zschopauer Str. 216 09126 Chemnitz
Tel.: (03 71) 5 35 38 00 Fax: (03 71) 5 35 38 88